

BGer 5A 31/2021 vom 14. Juni 2022

Bundesgericht, 2022-06-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_31_2021

FR: TF 5A 31/2021 du 14 juin 2022

IT: TF 5A 31/2021 del 14 giugno 2022

Regeste

Eintragung im Personenstandsregister einer im Ausland erfolgten Geburt
(Leihmutterschaft) | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

A._____, B._____, C._____ (geb. 2019) und D._____ haben mit Eingabe vom 9. Januar 2021 Beschwerde in Zivilsachen gegen den Entscheid des Obergerichts des Kantons Aargau vom 16. November 2020 erhoben, mit welchem über die Eintragung im Personenstandsregister einer im Ausland erfolgten Geburt (durch Leihmutterschaft) entschieden wurde. Am 4. April 2022 haben die Beschwerdeführer ihre Beschwerde zurückgezogen. Demnach ist das Beschwerdeverfahren durch die Instruktionsrichterin als Einzelrichterin (Art. 32 Abs. 2 BGG) als durch Rückzug der Beschwerde erledigt abzuschreiben (Art. 71 BGG i.V.m. Art. 73 BZP).

E. 2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die Beschwerdeführer kostenpflichtig. Die Gerichtskosten für den Beschwerderückzug werden angesichts des geringen entstandenen Aufwands reduziert (Art. 66 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 5 BGG). Eine Parteientschädigung ist nicht zu leisten (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.